

# Amtsblatt

Ausgabe A  
mit Öffentl. Anzeig.

## der Preussischen Regierung in Liegnitz.

**Stück 26**

Ausgegeben Liegnitz, den 27. Juni

**1931**

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.**

**Inhalt:** Trichinenschau im Regierungsbezirk Sigmaringen. Nr. 373. — Entschädigungen für abzuliefernde Tierkadaver. Nr. 374. — Polizeiverordnung betreffend Trichinenschau bei Hunden. Nr. 375. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 376. — VI. Nachtrag zum Fleischbeschaugebühentarif. Nr. 377. — Satzungsänderung der Wassergenossenschaft Areidelwitz, Kreis Slogau. Nr. 378. — Bezirksveränderungen im Kreise Freystadt Norcht. Nr. 379. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Großbriesnitz. Nr. 380. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Metaune. Nr. 381. — Verlorene Ausweise. Nr. 382. — Personalnachrichten. Nr. 383, 384 und 385.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

**373.** Mit Bezug auf den gemeinsamen Erlass der Minister für Landwirtschaft pp. usw. und die Vereinbarung über den Nachweis der Trichinenschau vom 8. November 1906 l. Ge. 8917 (Amtsblatt Stüd 48 S. 293) wird nachstehendes veröffentlicht:

Vom 1. Februar 1931 ab ist in dem Regierungsbezirk Sigmaringen für das nicht lediglich im Hausgebrauch ausgeschlachtete Schweinefleisch die Trichinenschau allgemein vorgeschrieben worden und der Beitritt des Regierungsbezirkes Sigmaringen zu der Vereinbarung über Trichinenschau nachweis erfolgt.

Daher genügt für den Nachweis der Trichinenschau fortan, auch bei der Einfuhr aus dem Regierungsbezirk Sigmaringen, die Feststellung, daß das Fleisch aus dem genannten Regierungsbezirk stammt. Liegnitz, den 19. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**374.** Anordnung betreffend Entschädigungen für abzuliefernde Tierkadaver.  
(I. Nachtrag.)

Der § 1 Abschnitt A der Gebührenordnung für die an Abbedereien abzuliefernden Tierkadaver vom 26. November 1930 (Amtsblatt S. 213-214) wird gemäß §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Oktober 1929 zum Gef. 28. 3. 1928 über die Ergänzung des Ausführungsgesetzes wie folgt abgeändert:

A. Von dem Kreis Ausschusse oder der von diesem beauftragten Stelle erhalten die Tierbesitzer für Tierkörper, die mit verwertbarer und unverletzter Haut abgeliefert werden, und welche nicht von der Gewährung einer Entschädigung gemäß § 4 Ziff. 6 der Viehseuchenentschädigungssatzung für Niederschlesien ausgeschlossen sind:

- |   |          |
|---|----------|
| I. für Einhufer:  |          |
| a) Pferde über 2 Jahre . . . . .  | 10, — RM |
| b) Pferde von 1—2 Jahren und Maultiere . . . . .                                  | 6, — RM  |
| c) Fohlen von 3 Wochen bis zu 1 Jahr sowie Fiel und Maulesel . . . . .            | 3, — RM  |
| d) Fohlen unter 3 Wochen und totgeborene, aber voll ausgetragene Fohlen . . . . . | 1, — RM  |
| II. für Rindvieh:   |          |
| a) Ochsen über 3 Jahre . . . . .  | 14, — RM |
| b) Rindvieh über 2 Jahre, außer Ochsen unter a) . . . . .                         | 10, — RM |
| c) Rindvieh von 1—2 Jahren . . . . .  | 6, — RM  |
| d) Fresser von 1—1 Jahr . . . . .   | 4, — RM  |
| e) Kälber von 3 Wochen bis zu 1/2 Jahr . . . . .                                  | 3, — RM  |
| f) Kälber unter 3 Wochen und totgeborene, aber voll ausgetragene Kälber . . . . . | 1, — RM  |
| III. für Schafe:  |          |
| a) Schafe mit Wolle . . . . .   | 2, — RM  |
| b) Schafe ohne Wolle (Scheerlinge und Wölflen) . . . . .                          | 1, — RM  |
| IV. für Ziegen, ausgewachsen . . . . .  | 2, — RM  |
| V. für Schweine:  |          |
| a) Schweine von 1—2 Zentner . . . . .   | 2, — RM  |
| b) Schweine von 2—3 Zentner . . . . .   | 4, — RM  |
| c) Schweine über 3 Zentner . . . . .  | 6, — RM  |

Die Anmerkung zu Abschnitt A des Tarifes vom 26. November 1930 bleibt bestehen.

Wenn die Tierkörper mit beschädigter Haut abgeliefert werden, so ermäßigen sich obige Entschädigungssätze um die handelsüblichen Abzüge, sofern nicht § 4 Ziffer 6 Abs. 2b der Viehseuchenentschädigungssatzung für Niederschlesien Anwendung findet.

Als Beschädigungen der Häute in diesem Sinne gelten Wertminderungen durch Schleifen, Durchliegen, Käulnis, größere Operationen, Wunden.

Der Abbdereiuunternehmer hat in solchen Fällen nur seinen Anteil von  $\frac{1}{3}$  der durch die handelsa-  
 üblichen Abzüge verringerten Entschädigung zu zahlen.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Juli 1931 in Kraft.

Liegnitz, den 20. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**375. Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 24 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (RGBl. 1900 S. 547) und des § 13 des Preussischen Ausführungs-  
 Gesetzes vom 28. Juni 1902 (GS. 1902 S. 229) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 1850 S. 265), sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz folgendes bestimmt:

§ 1. In Gemeinden mit Schlachthauszwang unterliegen alle in den öffentlichen Schlachthöfen zur Schlachtung gelangenden Hunde, außer der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung vor und nach der Schlachtung, auch der Trichinenschau.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Trichinenschau zu beobachtenden Verfahrens sind die für die gesetzlich angeordnete Trichinenschau gültigen Vorschriften maßgebend.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der genannten Gesetze.

Die Polizeiverordnung vom 29. Juli 1924 (Reg.-Amtsblatt S. 205) wird zugleich aufgehoben.  
 Liegnitz, den 31. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

**376. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Bei einem herrenlosen Schäferhundbastard ist in Seidorf, Kreis Hirschberg Land, der dringende Verdacht der Tollwut festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 7, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft pp. folgendes auf die Dauer von drei Monaten, das ist bis zum 16. September 1931 bestimmt:

1. Die Kreise Hirschberg Stadt und Land bilden einen Sperrbezirk.

2. In diesem Sperrbezirk sind sämtliche Hunde auch während der Nacht an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperrnen, daß sie fremden Hundten nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

3. Die Ausfuhr von Hundten aus dem Sperrbezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungs-  
 ortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der über-

führung und im Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Bestimmungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

4. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hundten aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit Maulkorb und an der Leine geführt werden müssen.

5. Die Benutzung der Hundte zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei mit Maulkorb versehen, fest angeführt und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhundten zur Begleitung von Herden, von Jagdhundten bei der Jagd und von Polizeihundten ohne Maulkorb und Leine ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hundte außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder an der Leine mit Maulkorb geführt werden.

Die im Dienste der Polizei und der Heeresverwaltung verwendeten Hundte, sowie die Polizei- und Begleithundte der Landjägerbeamten sind für die Dauer des Dienstgebrauchs von der Festlegung und dem Maulkorbbzwange befreit. Die gleichen Erleichterungen genießen die zur Führung von Blinden verwendeten Hundte.

6. In jedem Falle des Verendens oder Entlaufens eines Hundtes haben die Hundebesitzer im ganzen Bereiche des Sperrbezirkes binnen 2 Tagen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ferner wird noch auf die Anordnung betr. Hundehalsbänder vom 26. 7. 1927 (Amtsblatt S. 196) hingewiesen, wonach in den Grenzkreisen sämtliche über 8 Wochen alte Hundte mit einem Kennzeichen (Metallschild am Halsband mit Namen und Wohnort des Besitzers oder Steuermarke) versehen sein müssen.

7. An den Ausgängen der im Sperrbezirk gelegenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der Aufschrift „Hundesperre“ anzubringen.

8. Von dem Landrat bzw. der Polizeiverwaltung in Hirschberg kann die sofortige Tötung der Hundte, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider im Sperrbezirk umherlaufend betroffen werden, angeordnet werden.

Zum Töten der Hundte sind neben den Landjägerbeamten und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldbauweiser befugt. Außerdem werden hierbei besondere polizeiliche Streifkommandos mitwirken.

9. Sofern innerhalb des Sperrbezirks Menschen von Hundten gebissen werden, so ist dies unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden, welche die Untersuchung des betreffenden Hundtes durch den Kreistierarzt herbeizuführen hat. Bis zur Feststellung des Untersuchungsergebnisses sind solche Hundte festzulegen.

10. Hunde aus der Tschechoslowakei dürfen in den Sperrbezirk nur mit Maulkorb versehen und an der Leine eingeführt werden.

Zuwiderhandelnde werden nach §§ 74—76 des Viehsteuergesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) bestraft.

Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Liegnitz, den 20. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**377.**

VI. Nachtrag

zum Fleischbeschaugebührentarif. Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902, betreffend die Ausführung des Schlachttier- und Fleischbeschaugegesetzes und § 60 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 werden folgende Abänderungen des Tarifes vom 26. September 1927 (Amtsblatt S. 253) mit Wirkung vom 1. Juli 1931 festgelegt.

I. Ordentliche Fleischschau.

Betrag der vom Tierbesitzer zu zahlenden Gebühr Für je 1 Stück	<i>R.M.</i>	Von dem Betrage in Spalte 2 erhalten der Beschauer für Beschau und Wege- vergütung <i>R.M.</i>	die Ergänzungs- beschauaufsse <i>R.M.</i>
1	2	3	4
Einhufer . . . . .	6,80	5,30	1,50
Rind aussch. Kalb . . . . .	3,65	2,85	0,80
Schwein einschl. Trichinenschau . . . . .	2,40	1,90	0,50
Schwein aussch. Trichinenschau . . . . .	1,40	1,00	0,40
Schwein und Hund, Trichinenschau allein . . . . .	1,00	0,90	0,10
Kalb . . . . .	1,10	0,90	0,20
Sonstiges Kleinvieh (Schaf, Ziege, Hund) . . . . .	0,90	0,70	0,20
Ferkel, Zidel, Lamm . . . . .	0,35	0,30	0,05
Trichinenschau bei 1 Schinken . . . . .	0,45	0,45	—
Trichinenschau bei 1 Stück Sped oder sonstigem Fleischstück . . . . .	0,30	0,30	—

II. Ergänzungsbeschau.

Die Gebühr für Ergänzungsbeschau beträgt 5,30 Reichsmark je Tier.

Zugleich wird der V. Nachtrag vom 1. April 1931 (Amtsblatt Seite 50,51) außer Kraft gesetzt.

Liegnitz, den 22. Juni 1931.

Der Regierungspräsident.

**378.** Satzungsänderung  
der Wassergenossenschaft Kreidelwitz,  
Kreis Glogau.

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Verhältnis sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen seien zwei vom Vorstande zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklassen zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte be-

kanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Über sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Ausstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zu-

sammen, und erklärt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Kasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksauschuß.

§ 14 a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — G. S. 53 — genehmigt.  
Liegnitz, den 18. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**379.** Die Parzelle Nr. 44/23 in Größe von 342,70 ha des Kartenblatts 1 Josephshof des Gemeindebezirks Hammer wird mit Einverständnis der Beteiligten mit dem Gemeindebezirk Rattersee vereinigt.

Frenstätt NSchl., den 19. Mai 1931.  
Der Kreisauschuß.

**380.** Die Grundstückbesitzer der Dehmig'schen Erben Margarethe Heise und Martha Rittler, Großbriesnitz, sowie Kaufmann Paul Hein, haben am 3. 6. 31 den Antrag gestellt, den sogenannten Biesnitzer Fußweg von dem Rauschwalderberg bis an die Grenze Roak und Dehmig'sche Erben einzuziehen, da Ersatz durch die im Bebauungsplan festgelegte Straße Nr. 2 vorhanden ist.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche dagegen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung beim hiesigen Amte geltend zu machen.

Der Lageplan liegt zur Einsichtnahme auf hiesigem Amt öffentlich aus.

Großbriesnitz, den 10. Juni 1931.  
Der Amtsvorsteher.

**381.** Die Besitzer des Rittergutes Döbbschütz haben am 15. Juni d. Js. den Antrag gestellt:

1. den Fußweg, welcher von Döbbschütz schräg durch die Rittergutsflur Döbbschütz und weiter durch die Herrn Friedrich Thomas in Arnsdorf gehörige Wiese auf die Arnsdorfer Straße führt, einzuziehen.
2. den Fußweg, welcher von den Döbbschüher Gemeindefeldern gerade durch die Rittergutsflur Döbbschütz und durch die Herrn Friedrich Thomas in Arnsdorf gehörige Wiese führt, einzuziehen.

Die Zeichnung liegt bei mir zur Einsicht aus. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Amt Melauene, den 19. Juni 1931.  
Der Amtsvorsteher.

**382.** Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Bescheinigung vom 19. 10. 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 41 142 für Ernst Horn, Kellner, Goldbergergortwerke.

2. Bescheinigung vom 28. 1. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 39 910 für den Fleischer Max Münster, Rothwasser, Kr. Görlitz, Görlitzerstr. 451.

3. Führerschein vom 4. 3. 1930 für den Fleischer Max Münster, geb. 8. 5. 1887 in Zauer, wohnhaft in Rothwasser, Kr. Görlitz, Görlitzerstraße 451.

4. Zulassungsbescheinigung vom 18. 3. 1931 für das Kraftfahrzeug I K 49 406 für Rudolf Knobloch, Arnsberg.

5. Führerschein vom 6. 8. 1928 für Rudolf Knobloch, Arnsberg, geb. 6. Oktober 1906 in Arnsberg, wohnhaft in Arnsberg, Kreis Hirschberg i. Rhgb.

**Personalmeldungen.**

**383.** Regierungsbauoberinspektor Bönte von der hiesigen Regierung ist ab 1. Juli d. Js. an die Regierung in Kassel versetzt worden.

**384.** Der Polizei-Versorgungswärter Otto Baumann ist zum Kreissekretär ernannt. Ihm ist eine Kreissekretärstelle beim Landratsamt in Bunzlau vom 21. Mai d. Js. ab übertragen worden.  
Liegnitz, den 19. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**385.** Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 Stelle des mittl. J. D. b. d. U. G. Ratibor.

Einschickungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 80 Pf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. -- Druck von Oscar Heinze, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.